

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/3/23 98/06/0111

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.03.2000

#### Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

#### Norm

BauO Tir 1989 §43 Abs3;

BauRallg;

B-VG Art10 Abs1 Z8;

B-VG Art15 Abs1;

### Rechtssatz

Wird in einem Bescheid der Baubehörde die "Öffnung" eines (als Annex zu einem Eislaufplatz anzusehenden) Buffets während der Sommerzeit gemäß § 43 Abs 3 Tir BauO 1989 untersagt, wird damit die "saisonale Verwendung" des Gebäudes (als Buffet) angesprochen und ist diese Verwendung Gegenstand der zeitlichen Begrenzung. Dies fällt eindeutig in die baurechtliche Kompetenz.

#### **Schlagworte**

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1998060111.X01

Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at